

# ZUKUNFTS- MARKT 65PLUS

UNTERNEHMERISCHE KOMPETENZ III

DR. TORSTEN SCHWARZ



FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA

©  
**ZUKUNFTSMARKT 65PLUS**

Unternehmerische Kompetenz III

**Friedrich-Schiller-Universität**

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Institut für Erziehungswissenschaft

Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie

**Kontakt**

zm65plus@uni-jena.de

Juni 2019

Gestaltung & Layout: Liana Franke (Stabsstelle Kommunikation), Nicole Fuchs & Julia Engert (BMBF-Projekt "Zukunftsmarkt 65plus")

Das diesem Studienbrief zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter den Förderkennzeichen 16OH21037 und 16OH22037 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei dem Autor/der Autorin.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Zur unternehmerischen Verwertung von Ideen bietet sich eine ganze Bandbreite an Möglichkeiten. Ideen, die in einem bereits existierenden Unternehmen entstehen, können innerhalb dieses Unternehmens als zusätzliches Geschäftsfeld oder als neues Tochterunternehmen umgesetzt werden. Arbeitnehmende können Geschäftsideen in das Unternehmen ihres Arbeitgebenden einbringen und als Gegenleistung Mitarbeiterbeteiligungen erhalten. Personen, die noch nicht in einem Unternehmen tätig sind, können Geschäftsideen in Unternehmen mit ähnlichem Unternehmensgegenstand einbringen und in diesen Gesellschafterin bzw. Gesellschafter werden oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen oder ein Unternehmen neu gründen. Auch eine parallele Umsetzung oder Kombination mehrerer Möglichkeiten kommt in Betracht. Gemeinsam haben diese verschiedenen Verwertungsvarianten, dass neben der fachlichen Kompetenz, aus der die Idee hervorgeht, unternehmerische Kompetenz vorhanden sein muss. Die dazu notwendigen Themen erstrecken sich interdisziplinär über die Gebiete Betriebswirtschaft und Recht.

In den Studienbriefen *Unternehmerische Kompetenz I und II* wurde in grundlegende betriebswirtschaftliche und rechtliche Themen eingeführt. Im vorliegenden Studienbrief werden die Bereiche Rechnungswesen und soziale Absicherung aufgegriffen. Zudem wird ein Einblick in das Gründungsmanagement als Querschnittsbereich aller unternehmerischen Themen gegeben.

Die in den Studienbriefen *Unternehmerische Kompetenz I bis III* behandelten Themen stellen die grundlegenden Bausteine dar. Zur besseren Verständlichkeit wird einzeln in die jeweiligen Themen eingeführt. In der praktischen Anwendung sind die Themen jedoch regelmäßig nicht isoliert, sondern nur vernetzt anwendbar. Aus der Reihenfolge der Themen in den Studienbriefen kann zudem nicht auf eine Anwendungsreihenfolge in der Praxis geschlossen werden. Die praktische Anwendungsreihenfolge hängt von der jeweiligen Entscheidungssituation ab. Die Gewichtung der Themen ist zudem von der gewählten Umsetzungsvariante abhängig. In den Studienbriefen wird für unternehmerische Entscheidungen erforderliches Wissen vermittelt, Hinweise zur situationsabhängigen und interdisziplinären Anwendung des Wissens ist Thema der Präsenzveranstaltungen.

# ZUKUNFTS- MARKT 65PLUS

UNTERNEHMERISCHE KOMPETENZ III

DR. TORSTEN SCHWARZ

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1 Rechnungswesen	6
2 Soziale Absicherung	9
3 Gründungsmanagement	15
Abkürzungsverzeichnis	19
Aufgaben und Fragen zur Selbstüberprüfung	20
Glossar	21

## LERNERGEBNISSE

Nach der Bearbeitung des Studienheftes sollten Sie in der Lage sein:

1. die Unterschiede und die wesentlichen Elemente des externen und internen Rechnungswesens zu erläutern.
2. die verschiedenen Formen der sozialen Absicherung, insbesondere der Altersvorsorge, für Selbständige zu erläutern.
3. das Gründungsmanagement als komplexen und interdisziplinären Prozess zu verstehen.

# 1 RECHNUNGSWESEN

1.1	Überblick	6
1.2	Externes Rechnungswesen	6
1.3	Internes Rechnungswesen	7
1.4	Schnittstellen des Rechnungswesens	8

## 1.1 ÜBERBLICK

Das Rechnungswesen von Unternehmen wird typischerweise in das externe und das interne Rechnungswesen eingeteilt.

*Externes Rechnungswesen* ist keine Beschreibung dafür, dass das unternehmerische Rechnungswesen außerhalb des Unternehmens, beispielsweise bei einem Buchführungsbüro oder einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater angesiedelt sei. Stattdessen beinhaltet der Begriff die Ergebnisse des Rechnungswesens, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage Unternehmensexternen zugänglich gemacht werden müssen. Typisch für das externe Rechnungswesen ist die vergangenheitsorientierte Berichterstattung.

Im Gegensatz zum externen Rechnungswesen dienen die Ergebnisse des *internen Rechnungswesens* unternehmensinternen Adressaten, vorrangig der Geschäftsführung, als Entscheidungsgrundlage. Die Berichterstattung ist vergangenheits- und zukunftsbezogen und umfasst typischerweise kürzere Berichtszeiträume als das externe Rechnungswesen.<sup>1</sup>

Die beiden Bereiche des Rechnungswesens arbeiten nicht getrennt nebeneinander. Beide verarbeiten weitgehend die gleiche Datengrundlage und je kleiner ein Unternehmen ist, desto stärker sind die Aufgaben beider Bereiche in einer Abteilung oder gar nur einer Person gebündelt.

## 1.2 EXTERNES RECHNUNGSWESEN

Externe Adressaten für Ergebnisse des Rechnungswesens sind im Kern Kapitalgebende und staatliche Behörden. Eigenkapitalgebende entscheiden grundsätzlich auf Basis des Jahresabschlusses über die Höhe der Gewinnausschüttung, Banken entscheiden auf Basis des Jahresabschlusses über Vergabe, Fortführung und Konditionen von Krediten. Finanzämter setzen auf Basis von Steuererklärungen, die ganz wesentlich aus dem Jahresabschluss bzw. der Buchführung abgeleitet werden, die Höhe der Unternehmenssteuern fest. Weitere Beispiele für Ergebnisse des externen Rechnungswesens sind Mittelverwendungsrechnungen für Fördermittelgebende und die Anmeldung von Sozialversicherungsbeiträgen. Beide werden ebenfalls aus der Buchführung des Unternehmens abgeleitet.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> siehe auch: [https://de.wikipedia.org/wiki/Rechnungswesen#Externes\\_Rechnungswesen](https://de.wikipedia.org/wiki/Rechnungswesen#Externes_Rechnungswesen)

<sup>2</sup> siehe auch: <http://www.welt-der-bwl.de/Rechnungswesen>

Zentrale Elemente des externen Rechnungswesens sind damit Buchführung und Jahresabschluss. Die wesentlichen Vorschriften hierzu sind im Handelsgesetzbuch (HGB) für Kaufleute niedergelegt. Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die keine Kaufleute im Sinne des HGB sind, existieren insbesondere im Steuerrecht Gewinnermittlungsvorschriften, die weitgehend an das HGB anknüpfen. Auch Geldgebende, insbesondere Banken, verlangen regelmäßig die Vorlage von Jahresabschlüssen, selbst wenn das Unternehmen nicht dem HGB unterliegen sollte.

In der Buchführung werden alle finanziell relevanten Geschäftsvorfälle des Unternehmens erfasst. Die Buchung erfolgt nach einem systematisch gegliederten Kontenrahmen, der die Zusammenfassung der Kontensalden zu einem Jahresabschluss ermöglicht. Der Jahresabschluss besteht typischerweise aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. In der stichtagsbezogenen Bilanz wird auf der Aktivseite das vorhandene Vermögen (bspw. Immobilien, technische Ausstattung, Vorräte, Forderung, liquide Mittel) ausgewiesen, während auf der Passivseite die Art der Finanzierung (Eigenkapital, Fremdkapital) ausgewiesen wird. In der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Der sich ergebende Saldo ist der Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres.

Ergänzend ist häufig ein Anhang zu erstellen, in dem Erläuterungen zu den Inhalten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu machen sind. Im zusätzlichen Lagebericht sind schwerpunktmäßig qualitative Erläuterungen zur Lage und zum Geschäftsverlauf des Unternehmens zu machen.

Die Vorschriften zum externen Rechnungswesen sind im HGB größenabhängig ausgestaltet. Je größer ein Unternehmen ist, desto umfangreicher und detaillierter müssen die Ergebnisse des externen Rechnungswesens erstellt und publiziert werden. In der Praxis ist insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen zu berücksichtigen, dass Banken im Kreditvertrag regelmäßig die Vorlage von Jahresabschlüssen verlangen, die in Umfang und Detailierung über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Noch höhere Anforderungen an das externe Rechnungswesen bestehen in Konzernen, in denen die Jahresabschlüsse aller Konzernunternehmen zu einem Konzernabschluss zusammengefasst werden müssen.

### 1.3 INTERNES RECHNUNGSWESEN

Um unternehmerische Entscheidungen treffen zu können, benötigt die Geschäftsführung Informationen, die in ihrer Detailliertheit und Aktualität signifikant über den Jahresabschluss hinausgehen müssen. Die Ausgestaltung des internen Rechnungswesens (hier gleichbedeutend mit Controlling) richtet sich dabei nach der Zweckmäßigkeit und den betrieblichen Erfordernissen. Basiselemente des Controlling sind die Kostenartenrechnung (Welche Kosten sind entstanden?), die Kostenstellenrechnung (Wo sind die Kosten entstanden?) und die Kostenträgerrechnung für Produkte sowie die Projektkostenrechnung für Dienstleistungen (Wie hoch sind die Kosten für die einzelne erbrachte Leistung?). Mittels dieser Controllinginstrumente kann geprüft werden, ob die einzelne Leistung, eine Produktgruppe, eine Niederlassung usw. bis hin zum gesamten Unternehmen gewinnbringend sind und die Liquidität gesichert ist. Gewinn- und Verlustquellen können detailliert analysiert sowie Preise gewinnbringend kalkuliert werden.

Umfang und Tiefe des Controlling hängen von den individuellen Verhältnissen des Unternehmens ab. In einem kleinen Unternehmen, in dem nur drei Gründende fortwährend die gleiche Leistungsart erbringen, ist ein Team von Generalisten erforderlich, das über alle unternehmerischen Vorgänge informiert ist. Hier reichen einfache Controllingmaßnahmen zur erfolgreichen Steuerung des Unternehmens aus. In einem großen Konzern mit zehntausenden Beschäftigten und breiter Produktpalette ist ein Controllingssystem in die Aufbau- und Ablauforganisation des Konzerns zu integrieren, das die Datenmengen des Konzerns zu entscheidungsrelevanten Kennzahlen für die Geschäftsführung verdichtet. Innerhalb dieser Bandbreite obliegt es der Geschäftsführung, für ein angemessenes Controlling und dessen Anpassung an die Unternehmensentwicklung zu sorgen. Zentraler Maßstab ist dabei die Entscheidungsrelevanz. Ein unterentwickeltes Controlling in einem großen Unternehmen unterstützt unternehmerische Entscheidungen ebenso wenig wie ein überdimensioniertes Controlling in einem kleinen Unternehmen.

## 1.4 SCHNITTSTELLEN DES RECHNUNGSWESENS

Schnittstellen finden sich zunächst zwischen internem und externem Rechnungswesen. Beispielsweise können die handels- und steuerrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung von Herstellungskosten nur erfüllt werden, wenn die unternehmensinterne Kostenrechnung eine Ermittlung der Herstellungskosten, einschließlich der Umlage von herstellungsbezogenen Gemeinkosten, ermöglicht. Auch in anderen Fällen nehmen gesetzliche Vorschriften Einfluss auf die Ausgestaltung des internen Rechnungs-

wesens. Zwischen dem Unternehmen und Außenstehenden existieren vielfältige Schnittstellen. Zunächst kann in Bezug auf Kundinnen und Kunden das Rechnungswesen seine Aufgaben nicht erfüllen, wenn Stammdaten und Bestelldaten der Kundinnen und Kunden nicht vollständig und richtig erfasst sind. Umgekehrt gilt dies für die Lieferantinnen und Lieferanten des Unternehmens. Gehaltsabrechnungen sowie die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sind nicht möglich, wenn die Stammdaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Leistungsdaten nicht vorliegen. Der Datenaustausch mit Banken und Finanzverwaltung ist bereits überwiegend, mit Steuerberatungen zunehmend, elektronisch organisiert und erfordert entsprechende Schnittstellen in der Unternehmenssoftware. Diese Beispiele sind nicht abschließend. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Leistungsaustausch mit Außenstehenden zugleich rechnungslegungsrelevante Daten erzeugt und damit Schnittstellen des Rechnungswesens notwendig macht. Idealerweise ist das Rechnungswesen einschließlich der Schnittstellen so organisiert, dass jeder Vorgang nur einmal erfasst werden muss und dann für alle erforderlichen Auswertungen ohne weitere Bearbeitung zur Verfügung steht.



## 2 SOZIALE ABSICHERUNG

2.1	Überblick	9
2.2	Kranken- und Pflegeversicherung	10
2.3	Altersvorsorge	12

### 2.1 ÜBERBLICK

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in der vergleichsweise komfortablen Situation, dass deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand für die soziale Absicherung übernehmen. Unternehmerinnen und Unternehmern wird dieser Aufwand nicht abgenommen, sie müssen ihre soziale Absicherung selbst organisieren. Zwar ist die soziale Absicherung von Unternehmerinnen und Unternehmern grundsätzlich kein Bestandteil der Unternehmenstätigkeit, sondern eine private Angelegenheit, jedoch resultieren die Besonderheiten der sozialen Absicherung aus dem Status als selbständige Unternehmerin bzw. selbständiger Unternehmer. Zudem sollten Unternehmerinnen und Unternehmer berücksichtigen, dass die privaten Kosten der sozialen Absicherung letztlich im Unternehmen erwirtschaftet und der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer als Gewinnanteil bzw. Unternehmerlohn zur Verfügung stehen müssen.

Versicherungen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtend sind, sind grundsätzlich auch für Unternehmerinnen und Unternehmer sinnvoll, teilweise sogar verpflichtend. Dies gilt für die Krankenversicherung, einschließlich der Pflegeversicherung, die Altersvorsorge und die Unfallversicherung. Eine Arbeitslosenversicherung kommt für Unternehmerinnen und Unternehmer regelmäßig nicht in Betracht. Jedoch können Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die zuvor in einem Anstellungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig waren, die Weiterversicherung beantragen.



Abbildung 1: Zuordnung der sozialen Absicherung zum Unternehmens- und Privatbereich

## 2.2 KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG

Selbständige haben die Wahl zwischen Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung und freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ob eine Unternehmerin oder ein Unternehmer oder eine Geschäftlerin oder ein Gesellschafter selbständig ist, ist ausschließlich nach dem Sozialversicherungsrecht zu beurteilen. Die Feststellung der Selbständigkeit in einem anderen Rechtsgebiet, beispielsweise Arbeitsrecht oder Steuerrecht, hat keine Bindungswirkung für das Sozialversicherungsrecht. Abgrenzungsschwierigkeiten treten in der Praxis häufig bei mitarbeitenden Familienmitgliedern, mitarbeitenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit geringem Einfluss auf die Geschäftsführung und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf. Aus diesen Abgrenzungsschwierigkeiten resultieren beträchtliche wirtschaftliche Risiken, da im Fall einer nachträglichen Qualifizierung als sozialversicherungspflichtig rückwirkend für mehrere Jahre Sozialversicherungsbeiträge durch den zum Arbeitgebenden umqualifizierten Auftraggebenden und in der Folge auch durch den Auftragnehmer /Arbeitnehmenden gezahlt werden müssen. Um diese Risiken zu vermeiden, bietet sich für Zweifelsfälle ein Statusfeststellungsverfahren an.<sup>3</sup>

Die Abwägung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung sollte nicht allein von den Beitragsunterschieden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses abhängig gemacht werden.<sup>4</sup> Ein wesentliches Kriterium ist zunächst die unterschiedliche Leistungserbringung gesetzlicher und privater Krankenversicherungen. Die gesetzliche Krankenversicherung beruht auf dem Sachleistungsprinzip, die private auf dem Geldleistungsprinzip. Das Sachleistungsprinzip verursacht der bzw. dem Versicherten keinen weiteren Verwaltungsaufwand. Der Behandlungsvertrag kommt zwar unmittelbar zwischen Patientin bzw. Patient und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt zustande, in die Abrechnung ist die bzw. der Versicherte jedoch grundsätzlich nicht eingebunden. Privat Versicherte schließen ebenfalls den Behandlungsvertrag mit der Ärztin oder dem Arzt ab, aber müssen deren bzw. dessen Leistung grundsätzlich zunächst selbst bezahlen. Die entstandenen Kosten werden anschließend bei der privaten Krankenversicherung geltend gemacht und von dieser, gegebenenfalls unter Abzug nicht versicherter Teilleistungen, erstattet. Bei planbar größeren Behandlungen ist abzuwägen, ob zunächst eine Kostenübernahmeerklärung der privaten Krankenversicherung eingeholt oder ein Kredit aufgenommen wird. Kreditkosten, insbesondere die Zinsen, werden nicht von der privaten Krankenversicherung erstattet. Der Verwaltungsaufwand ist im Fall einer privaten Krankenversicherung regelmäßig höher.

Für Versicherte, die eine Familie haben oder gründen wollen, ist die kostenfreie Mitversicherung von Ehegattinnen oder Ehegatten und Kindern, die allein in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich ist, ein weiteres wesentliches Kriterium. In der privaten Krankenversicherung ist für jedes Familienmitglied ein separater Versicherungsvertrag mit zusätzlicher Beitragszahlung abzuschließen.

---

<sup>3</sup> siehe zum Verfahren: [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_und\\_antraege/01\\_versicherte/01\\_vor\\_der\\_rente/\\_DRV\\_Paket\\_Versicherung\\_Statusfeststellung.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherte/01_vor_der_rente/_DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html)

<sup>4</sup> siehe einfühend: <http://www.existenzgruender.de/DE/Weg-in-die-Selbstaendigkeit/Gruendungswissen/Versicherungen-Vorsorge/Kranken-Pflegeversicherung/inhalt.html>

Des Weiteren ist die Beitragsentwicklung über die gesamte Lebenszeit in die Entscheidung einzubeziehen. Die Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem Solidarprinzip ermittelt und sind prinzipiell für jede Versicherte und jeden Versicherten unabhängig vom Alter und individuellen Gesundheitszustand gleich hoch. Die individuelle Komponente des gesetzlich Versicherten ist ihr oder sein Einkommen als Bemessungsgrundlage für den Beitragssatz. Private Krankenversicherungen kalkulieren individuelle bzw. gruppenindividuelle Risiken. Dadurch steigen die Beiträge mit zunehmendem Alter und zunehmender Verschlechterung des Gesundheitszustands an. Dies kann das verfügbare Nettoeinkommen im Alter drastisch mindern.

Im Vergleich zu den vorgenannten Kriterien sind weitere Unterschiede der Versicherungen wie Leistungsumfang, Wahltarife, Krankentagegeld als nachrangig anzusehen. Neben der erstmaligen Wahl zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung sind die (eingeschränkten) Wechselmöglichkeiten von Bedeutung. Der Wechsel zwischen verschiedenen freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherungen ist grundsätzlich unproblematisch möglich. Der Wechsel zwischen privaten Krankenversicherungen ist prinzipiell möglich, jedoch kann die neue Versicherung die Aufnahme der oder des Versicherten aufgrund von Vorerkrankungen ablehnen. Zudem können sich Probleme bei der Übertragung der Altersrückstellungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Folgebeiträge ergeben. Der Wechsel von der freiwilligen gesetzlichen Versicherung in die private Krankenversicherung ist ebenfalls möglich, wenn dieser nicht aufgrund von Vorerkrankungen abgelehnt wird. Der umgekehrte Wechsel von der privaten in die gesetzliche Versicherung unterliegt strengen Restriktionen. Der Wechsel in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung ist nicht möglich. Möglich ist lediglich der Wechsel in die gesetzliche Pflichtversicherung, wenn der bislang privat Krankenversicherte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zugleich die Versicherungspflicht eintritt. Dies erfordert die Aufgabe der Selbständigkeit und den Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis. Üblicherweise werden diese Bedingungen im Wirtschaftsleben nicht erfüllt, so dass der Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung faktisch nicht möglich ist.



### Übung 1

Wägen Sie für folgende Personen/Lebenssituationen die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung ab.

	<b>Existenzgründer, 28 Jahre, gesund, ledig, kinderlos</b>	<b>Unternehmer, 45 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, Rückenleiden, adipös</b>	<b>Ex-Unternehmer, Rente = 60% des letzten Einkommens, verheiratet, diverse Altersleiden und chronische Erkrankungen</b>
<b>private Krankenversicherung</b>			
<b>gesetzliche Krankenversicherung</b>			

## 2.3 ALTERSVORSORGE

Auch Unternehmerinnen und Unternehmer können ihre Altersvorsorge durch eine Kombination aus (freiwilliger) gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersvorsorge und privater Eigenvorsorge aufbauen.

Tabelle 1: Exemplarische Möglichkeiten für die Altersvorsorge

gesetzliche Rentenversicherung	betriebliche Altersvorsorge	private Eigenvorsorge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzlich pflichtversichert</li> <li>• freiwillig versichert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direktzusage</li> <li>• Direktversicherung</li> <li>• Pensionskasse</li> <li>• Pensionsfonds</li> <li>• Unterstützungskasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• private Rentenversicherung</li> <li>• festverzinsliche Geldanlagen</li> <li>• Wertpapiere</li> <li>• Fonds</li> <li>• Immobilien</li> </ul>

Selbständige sind grundsätzlich nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig, können sich aber freiwillig gesetzlich rentenversichern. Trotz Selbständigkeit gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind:

- freiberuflich Tätige, die in einem Versorgungswerk versicherungspflichtig sind,
- bestimmte Selbständige nach § 2 SGB VI und
- Selbständige, die im Wesentlichen und auf Dauer nur für eine Auftraggeberin bzw.

einen Auftraggeber tätig sind, ohne selbst Angestellte zu beschäftigen.

Entgegen ihrer Bezeichnung sind freiberuflich Tätige in vielen prägenden (Unternehmens)Entscheidungen nicht frei. Dies betrifft im Kern die Angehörigen derjenigen freien Berufe, die einer Berufskammer angehören müssen. Regelmäßig ist diese Kammermitgliedschaft mit der Pflichtmitgliedschaft in einem dem konkreten Beruf zugeordneten Versorgungswerk verbunden.<sup>5</sup> Die konkrete Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses ist in der jeweiligen Satzung des Versorgungswerkes geregelt, orientiert sich jedoch regelmäßig an den Vorschriften zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der in den vergangenen Jahren zunehmend bedeutendere Unterschied zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Versorgungswerken besteht darin, dass Versorgungswerke ihre Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln erbringen und staatliche Zuschüsse gesetzlich ausgeschlossen sind. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage eines Versorgungswerkes beispielsweise durch die demographische Entwicklung und durch Einbußen am Kapitalmarkt, führt dies zwangsläufig zur Kürzung der Anwartschaften bzw. Renten.

Von dem Grundsatz, dass Selbständige nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind, macht § 2 SGB VI berufsbezogene Ausnahmen. Die in dieser Vorschrift genannten Berufe sind auch als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> siehe exemplarisch zu betroffenen Berufen: [https://de.wikipedia.org/wiki/Berufsständische\\_Versorgung](https://de.wikipedia.org/wiki/Berufsständische_Versorgung)

<sup>6</sup> siehe einfühend: <http://www.existenzgruender.de/DE/Weg-in-die-Selbstaendigkeit/Gruendungswissen/Versicherungen-Vorsorge/Altersvorsorge/inhalt.html>

Ebenfalls rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt sind Selbständige, die im Wesentlichen und auf Dauer nur für eine Auftraggeberin bzw. einen Auftraggeber tätig sind und keine Angestellten beschäftigen. Für diese Selbständigen wird prinzipiell die gleiche Würdigung vorgenommen wie für Scheinselbständige im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen, da ihnen wesentliche Merkmale einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers fehlen.

Die betriebliche Altersvorsorge ist für Unternehmerinnen und Unternehmer sowohl zur eigenen Absicherung als auch als Entgeltbestandteil für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Interesse. Als Durchführungswege stehen die Direktversicherung, die Pensionskasse, der Pensionsfonds, die Unterstützungskasse und die Direktzusage zur Verfügung.

Im Fall einer *Direktversicherung* schließt das Unternehmen eine Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen ab und zahlt die Versicherungsbeiträge. Begünstigte bzw. Begünstigter aus der Rentenversicherung ist unmittelbar die versicherte Person (die Unternehmerin bzw. der Unternehmer selbst oder eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer), nicht jedoch das Unternehmen.

*Pensionskassen* und *Pensionsfonds* sind der Versicherungsaufsicht unterliegende Versicherungsunternehmen, mit unterschiedlich ausgestalteten Befugnissen zur Anlage der eingezahlten Versicherungsbeiträge. Unternehmen, die den Unternehmerinnen und Unternehmern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine betriebliche Altersvorsorge einräumen wollen, treten diesen Kassen bzw. Fonds bei, zahlen die Beiträge ein und die Berechtigten erhalten mit Eintritt des Versorgungsfalles ihre Renten aus diesen Einrichtungen. *Unterstützungskassen* funktionieren grundsätzlich ebenso, unterliegen jedoch nicht der Versicherungsaufsicht.

Im Fall der *Direktzusage* (auch Pensionszusage genannt) verpflichtet sich das Unternehmen unmittelbar gegenüber dem Berechtigten zur Rentenzahlung. Regelmäßig wird die Direktzusage durch Abschluss einer Rückdeckungsversicherung abgesichert. Das biometrische Risiko und die Risiken aus der Anlage der Versicherungsbeiträge trägt bei der Direktzusage ausschließlich das Unternehmen. In den anderen Durchführungswegen scheint dieses Risiko auf eine Versicherungsträgerin oder einen Versicherungsträger ausgelagert, tatsächlich ist das Unternehmen jedoch auch in diesen Fällen in der Ausfallhaftung, teils sogar für Versicherte, die nie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Unternehmens waren. Ausgeschlossen sein soll die Ausfallhaftung durch die neu eingeführte Beitragszusage, die für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds erteilt werden kann.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gegen den Willen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers lediglich die Direktversicherung im Wege der Entgeltumwandlung durchsetzen. Mehrkosten im laufenden Arbeitsverhältnis lassen sich dadurch vermeiden, die Ausfallhaftung jedoch nicht.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die für sich selbst eine betriebliche Altersvorsorge erwägen, sollten die Auswirkungen auf den Unternehmenswert berücksichtigen. Sollte mit Eintritt in die Rente zugleich der Verkauf des Unternehmens geplant sein, macht eine bestehende Altersvorsorgezusage

das Unternehmen faktisch unverkäuflich. Die Käuferin bzw. der Käufer eines Unternehmens wird in aller Regel nicht die biometrischen Risiken bzw. die Ausfallhaftung einer Altersvorsorge übernehmen wollen und deswegen vom Unternehmenskauf Abstand nehmen. Der dann in der Praxis eintretende (Teil)Verzicht der ausscheidenden Unternehmerin bzw. des ausscheidenden Unternehmers ist für diese bzw. diesen mit gravierenden Nachteilen verbunden.

Die dritte Säule der Altersvorsorge ist die private Eigenvorsorge, die in einem breiten Spektrum von festverzinslichen Geldanlagen über Wertpapiere, Aktien, Derivate, Investmentfonds bis hin zu Sachwerten wie Immobilien, Edelmetallen, Oldtimern und Kunstgegenständen möglich ist. Jede Entscheidung im Bereich der privaten Eigenvorsorge ist Spekulation darauf, dass sich die getroffene Entscheidung in Jahrzehnten als richtig erweist. Da ein Erwerbsleben typischerweise drei bis vier Jahrzehnte umfasst, sind keine seriösen Prognosen über die Richtigkeit der eigenen Altersvorsorgeentscheidung möglich. Diese wird maßgeblich von der demographischen und konjunkturellen Entwicklung in diesem Zeitraum, diese wiederum von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen beeinflusst. Beratungen zur privaten Altersvorsorge können in diesem langfristigen und unsicheren Prognosezeitraum kaum höheren Wert haben als die eigenen Einschätzungen und Präferenzen. Einzig ratsam erscheint eine Mischung aus verschiedenen Anlageformen, deren Wertentwicklung unterschiedlichen, sich kompensierenden Einflüssen unterliegt. Dabei sollte das Augenmerk darauf liegen, dass mit Eintritt in den Ruhestand die getätigten Anlagen (verlustfrei) liquidiert werden können, so dass das erforderliche Renteneinkommen zur Verfügung steht.



## Übung 2

Wägen Sie für folgende Personen den (möglichen) Beitrag der genannten Versicherungen/Geldanlagen zur Existenzsicherung im Alter ab.

	nicht versicherungspflichtiger Selbständiger	Arbeitnehmer
gesetzliche Rentenversicherung		
private Rentenversicherung		
Direktzusage		
vermietete Immobilie		
Aktiendepot		

## 3 GRÜNDUNGSMANAGEMENT

3.1	Einordnung des Gründungsmanagements	15
3.2	Funktionen und Inhalte eines Businessplans	16
3.3	Gründungsunterstützung	18

### 3.1 EINORDNUNG DES GRÜNDUNGSMANAGEMENTS

Gründungsmanagement ist weder eine eigenständige Fachrichtung noch eine isoliert zu bearbeitende unternehmerische Aufgabe, sondern beschreibt den Umstand, dass sich unternehmerische Aufgaben in der Gründungsphase in besonderer Weise bündeln und die Entscheidungen situationsbezogen zu treffen sind. In der Gründungsphase sind insbesondere

- das Geschäftskonzept zu entwickeln,
- über die Marketingstrategie und die Marketinginstrumente zu entscheiden,
- die Rechtsform und die Organisation festzulegen,
- die Finanzierung des Unternehmens sicherzustellen,
- Planungsrechnungen zu erstellen und das Rechnungswesen aufzubauen,
- die steuerlichen Auswirkungen von Rechtsform und Tätigkeit zu berücksichtigen sowie
- die soziale Absicherung der Unternehmerin oder des Unternehmers zu planen.

Das Wesen des Gründungsmanagements besteht darin, diese unternehmerischen Entscheidungen simultan und aufeinander abgestimmt zu treffen. Des Weiteren werden die unternehmerischen Entscheidungen erstmals getroffen, sind aber regelmäßig prägend für die künftige Unternehmensentwicklung.

Jedes Unternehmen verfolgt ein individuelles Geschäftskonzept. Dies ist einerseits erforderlich, um sich am Markt von anderen Unternehmen abzugrenzen und führt andererseits dazu, dass die Gründung jeweils ein individueller Prozess ist. Gewisse Standardisierungen sind im Gründungsmanagement sicher möglich und sinnvoll, zu starke Standardisierung birgt jedoch die Gefahr, dass sich die Geschäftskonzepte der gegründeten Unternehmen zu wenig unterscheiden und dadurch die Erfolgsaussichten am Markt sinken. Diesen Umstand gilt es insbesondere bei der Auswahl von Gründungsberaterinnen und Gründungsberatern zu berücksichtigen, die ihrerseits ein eigenwirtschaftliches Interesse an standardisierter Beratung haben dürften.

Die *Gründungsphase* eines Unternehmens ist von mehreren Besonderheiten geprägt:

- Sämtliche erforderlichen Strukturen und Prozesse sind aufzubauen.
- Planungen können häufig nicht aus eigenen Erfahrungen abgeleitet werden.
- Zu gewinnende Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, insbesondere Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber, können ihre Entscheidungen regelmäßig nur auf Basis der Geschäftsidee und der Kompetenz der Gründerinnen und Gründer treffen.

In der Gründungsphase zusätzlich zu den auf das Geschäftskonzept bezogenen Kompetenzen auch unternehmerische Kompetenzen vorweisen zu können, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Durch die eigene unternehmerische Kompetenz lässt sich der Gründungsvorgang effizienter gestalten und das Vertrauen potentieller Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner leichter gewinnen.

Grundsätzlich mit einem Gründungsvorgang vergleichbar sind Erweiterungen des Geschäftsfeldes und Erweiterungsinvestitionen eines bestehenden Unternehmens. Die Fokussierung potentieller Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner auf die Geschäftsidee und die Unternehmerinnen und Unternehmer fällt dabei jedoch in dem Maße geringer aus, je länger das investierende Unternehmen bereits erfolgreich am Markt ist. Zugleich kann die handelnde Unternehmerin bzw. der handelnde Unternehmer Erweiterungsinvestitionen auf Basis eigener Erfahrungen und bereits vorhandener Ertragskraft planen. Insofern sind die Umstände für eine Erweiterungsinvestition günstiger als für eine Gründung.

## 3.2 FUNKTIONEN UND INHALTE EINES BUSINESSPLANS

Ein wesentliches Instrument zur strukturierten Unternehmensgründung ist der Businessplan. Dieser dient einerseits dazu, dass die Gründerinnen und Gründer sich ganzheitlich und systematisch mit ihrem Gründungsvorhaben befassen, sich im Businessplan Ziele setzen und so eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Andererseits dient der Businessplan Kapitalgeberinnen und Kapitalgebern als Entscheidungsgrundlage. Der Businessplan ist damit keinesfalls der mitunter empfundene lästige Formalismus, sondern ein unentbehrliches unternehmerisches Werkzeug.

Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber können ihre Entscheidungen regelmäßig nur anhand der Geschäftsidee und der Persönlichkeit der Gründerin oder des Gründers treffen. Deshalb benötigen sie diesbezügliche Informationen. Zudem sind Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber daran interessiert, die Erfolgsaussichten mit denen anderer Gründungsvorhaben vergleichen zu können, so dass sie vergleichbare Informationen benötigen. Aus diesen Anforderungen haben sich standardisierte Strukturen für Businesspläne entwickelt:

- 1) Zusammenfassung
- 2) Gründerperson(en)
- 3) Geschäftsidee
- 4) Markt, Kundinnen und Kunden, Wettbewerb
- 5) Marketing
- 6) Organisation und Personal
- 7) Standort
- 8) Chancen- und Risikoanalyse
- 9) Finanzwirtschaftliche Planungen einschl. Investitions- und Kapitalbedarfsplanung, Ertragsplanung, Liquiditätsplanung

Diese Grundstruktur sollte von Gründerinnen und Gründern eingehalten werden, da sie von Kapitalgeberinnen und Kapitalgebern erwartet wird. Sollten im Einzelfall Investorinnen und Investoren oder



(Förder-)Banken eigene Vorgaben hinsichtlich der Struktur des Businessplans machen, sind diese natürlich vorrangig. Deshalb sollten sich Gründerteams stets kundig machen, ob Investorinnen und Investoren, die gezielt angesprochen werden sollen, eigene Vorgaben zu Businessplänen machen. Ausdrücklich abzuraten ist von Musterbusinessplänen mit vorgegebenen Textbausteinen, die von den Gründerinnen und Gründern geringfügig individualisiert und mit eigenen Zahlen versehen werden. Die Inhalte des Businessplans müssen überzeugend das Individuelle des eigenen Gründungsvorhabens und die unternehmerische Kompetenz der Gründerinnen und Gründer vermitteln.

Diesen Anforderungen folgt die Struktur des Businessplans. Zunächst sind die Kompetenzen der Gründerinnen und Gründer darzulegen, aus diesen abgeleitet die Geschäftsidee. Die unternehmerische Kompetenz muss sich zunächst darin zeigen, dass die Gründerinnen und Gründer in der Lage sind, die Geschäftsidee an den Markt zu bringen. In der nächsten Stufe muss aufgezeigt werden, dass auch die Unternehmensorganisation aufgebaut werden kann. Der letzte und meist schwierigste Beweis für die unternehmerische Kompetenz sind die finanzwirtschaftlichen Planungen. Hierbei geht es nicht um die Richtigkeit der Prognosen, sondern um deren Plausibilität und vor allem um den Beweis, dass die Gründerinnen und Gründer die finanzwirtschaftlichen Planungsgrößen richtig anwenden. Gründerinnen und Gründer sollten in diesen Abschnitten nicht ihren Lernprozess darstellen. Beispielsweise dürfen sie den Unterschied zwischen Ertragsplanung und Liquiditätsplanung nicht einfach darstellen, sie müssen beweisen, dass sie diesen Unterschied beherrschen.



### Übung 3

Ein Gründerteam beschreibt an einer Stelle des Businessplans, dass die Anschaffung einer Maschine mit 20 Jahren Nutzungsdauer durch einen Kredit mit 15jähriger Laufzeit und fünfjähriger Zinsbindung finanziert wird. In welchen Teilen des Businessplans muss dieser Sachverhalt mit welchen Inhalten wieder aufgegriffen werden?



### Übung 4

Ein Gründerteam, das Privat- und Unternehmenskunden im In- und Ausland beliefern will, gibt an, dass alle Planungsrechnungen auf Basis von Nettopreisen ohne Umsatzsteuer erstellt worden sind. Beurteilen Sie die Aussagekraft der Planungsrechnungen.

Wie in jedem Prozess ist auch im Zuge einer Unternehmensgründung ein permanenter Abgleich zwischen Planung und Zielerreichung vorzunehmen. Auch etwaige Veränderungen in Zielsetzungen und Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen, so dass der Businessplan permanent fortzuschreiben ist.

### 3.3 GRÜNDUNGSUNTERSTÜTZUNG

Für Unternehmensgründerinnen und -gründer existieren umfangreiche (und unübersichtliche) Angebote zur Gründungsunterstützung. Diese reichen beispielsweise von flexiblen, günstigen Räumen in Gründerzentren über Gründungsberatung bis zu Fördermitteln.

Ob für die eigene Gründung Fördermittel zur Verfügung stehen, lässt sich unter [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) recherchieren. Diese Datenbank enthält alle Fördermittel, die von EU, Bund und Ländern gewährt werden und bietet gute Filtermöglichkeiten. Ob und welche Fördermittel für die eigene Gründung sinnvoll sind, sollte auch unter Berücksichtigung der Zuwendungsbedingungen entschieden werden. Bei der Auswahl von Gründungsberaterinnen bzw. -beratern sollte auf deren unternehmerische Kompetenz und Unabhängigkeit geachtet werden. Nützliche Informationen zum Thema Existenzgründung hat das Bundeswirtschaftsministerium unter [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de) zusammengestellt.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EU ..... Europäische Union

HGB ..... Handelsgesetzbuch

SGB ..... Sozialgesetzbuch

## AUFGABEN UND FRAGEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Wer sind die Adressaten des externen Rechnungswesens?
2. Warum reichen die Berichte des externen Rechnungswesens nicht für die Unternehmensführung aus?
3. Nehmen Sie Stellung zu folgender These: „Für Selbständige ist es ein großer Vorteil, dass sie die private Krankenversicherung wählen können.“
4. Beurteilen Sie Vor- und Nachteile einer Standardisierung in der Erstellung von Businessplänen und in der Gründungsberatung.

# GLOSSAR

## **Eigenkapital**

Eigenkapital ist Kapital, das Unternehmen unbefristet, ohne Tilgungsplan und ohne festen Vergütungsanspruch zur Verfügung gestellt wird oder aus der Selbstfinanzierung stammt.

## **Fremdkapital**

Fremdkapital ist Kapital, das Unternehmen mit planmäßiger Rückzahlungsverpflichtung, befristet, gegen Entgelt und regelmäßig gegen Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt wird.

## **Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit)**

Die einem Unternehmen oder einer Person zur Verfügung stehenden liquiden Mittel reichen nicht aus, um die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie regelmäßig dem Anhang. Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses hängen von der gewählten Rechtsform und der Unternehmensgröße ab.

## **Kapitalzusammensetzung**

Die Kapitalzusammensetzung wird zumeist nach den Kriterien der Kapitalart (Eigenkapital oder Fremdkapital) und/oder der Fristigkeit (langfristig zur Verfügung stehendes Kapital oder kurzfristig zur Verfügung stehendes Kapital) eingeteilt.

## **Wettbewerbsanalyse**

Unter Wettbewerbsanalyse versteht man die Aufstellung und Bewertung der Methoden, Verhaltensweisen und Produkte/Dienstleistungen, mit der Wettbewerber/innen in einem definierten Markt handeln.

## **Zielgruppe**

Die Zielgruppe ist eine Gruppe von potentiellen Kundinnen/Kunden (Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Hand), die ähnliche Bedürfnisse haben und die angebotenen Produkte/Dienstleistungen kaufen würden. Für das Unternehmen ist es wichtig, die richtige Zielgruppe zu finden, wenn die Produkte/Dienstleistungen erfolgreich verkauft werden sollen. In die Analyse werden verschiedene Kriterien wie zum Beispiel Altersgruppe, Familienstand, Höhe des Einkommens und Konsumverhalten einbezogen.

NOTIZEN

### **Dr. Torsten Schwarz**

Herr Dr. Torsten Schwarz ist an der Friedrich-Schiller- Universität Jena im Servicezentrum für Forschung und Transfer tätig und Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für Allgemeine BWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.



Foto: Andrea Ludwig Design

---

Wir verweisen in unseren Studienheften zum Teil auf Webseiten Dritter im Internet, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten und deren Gestaltung ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Wir haben die Internetlinks nach sorgfältigen Erwägungen ausgewählt. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Wir distanzieren uns daher ausdrücklich von diesen Seiten, soweit darin rechtswidrige, insbesondere jugendgefährdende oder verfassungsfeindliche Inhalte zutage treten sollten.

